

**Neufassung des Denkmalschutzgesetzes  
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP,  
Drucksache 17/1617 (neu)**

**Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes**

Sehr geehrte Frau Herold,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Der Schleswig-Holsteinische Heimatbund ist die Dachorganisation der Heimat- und Kulturvereine mit ca. 40.000 Mitgliedern, die sich bereits über viele Jahrzehnte hinweg für die Bewahrung der vielfältigsten Ausdrucksformen schleswig-holsteinischer Traditionen einsetzen. Hierzu zählen auch die Archäologie und das bauliche Erbe, deren Erhalt und Pflege von unseren Mitgliedern als eine Herzensangelegenheit gesehen wird.

Mit großem Engagement haben die Organisationen vor Ort dazu beigetragen, dass Schleswig-Holstein über die geschichtlichen Epochen hinweg seine Identität - soweit das über historische Bauwerke und Grünflächen möglich ist - wahren konnte. Der Schleswig-Holsteinische Heimatbund hat deshalb die Entwicklung der, den Denkmalschutz betreffenden Gesetze und Vorschriften immer aufmerksam beobachtet und kritisch begleitet.

Dass das 1958 erlassene und 1996 novellierte Denkmalschutzgesetz den gegenwärtigen Anforderungen angepasst werden soll, begrüßt der Schleswig-Holsteinische Heimatbund im Grundsatz.

In der 1. Lesung des Gesetzentwurfes der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/1617 (neu), betonte der zuständige Fachminister Dr. Eckehard Klug die hohe Bedeutung des Denkmalschutzes als Gemeinschaftsaufgabe. Er forderte eine Stärkung der Eigentümerinteressen und verwies darauf, dass eine Maximierung denkmalfachlicher Ansprüche auch zu einer Gefährdung von Baudenkmalen führen könne, wenn diese die Leistungskraft der Denkmaleigentümer überstiegen. Es gab aus der Sicht des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes in der Vergangenheit sicher eine Reihe von Fällen, die sich zwischen Denkmaleigentümern und Denkmalschutzbehörden sehr konfrontativ entwickelt und viel Aufsehen erregt haben. Dagegen steht aber eine weitaus größere Anzahl von Fällen, die zum Wohle der Denkmale von allen Beteiligten einvernehmlich und in gegenseitigem Respekt abgelaufen sind.

Durch die Diskussion um die von CDU und FDP vereinbarte Novellierung des Denkmalschutzgesetzes zieht sich wie ein roter Faden der latente Vorwurf, dass der Denkmalschutz eher ein Bremsklotz für die Wirtschaftsentwicklung Schleswig-Holsteins und ein Investitionshemmnis sei. Das ist im Großen und Ganzen jedoch nicht der Fall.

Vielmehr ist aus der Sicht des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes richtig, dass Denkmalschutz und Denkmalpflege eine wesentliche Voraussetzung sind für eine kontinuierlich nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, insbesondere für kleinere und mittlere gewerbesteuerpflichtige Handwerks- und Gewerbebetriebe. Für die Entwicklung und den Ausbau des sich immer stärker entwickelnden Kulturtourismus sind die Kulturdenkmale unseres Landes eine wichtige Ressource. Denkmalschutz und die damit verbundene Erhaltung des kulturellen Erbes - zugleich Ausdruck des kollektiven Gedächtnisses - stellen keine Restriktion wirtschaftlicher Entwicklung dar.

**Eintragungsverfahren:** Der Schleswig-Holsteinische Heimatbund verkennt nicht, dass es in einigen Fällen zu unerfreulichen Auseinandersetzungen zwischen Bauwilligen und der Denkmalpflege gekommen ist.

Das liegt nach unserer Erfahrung unter anderem auch an der bisher geübten Praxis der Eintragung eines schutzwürdigen Objekts in das Denkmalsbuch nach dem konstitutiven Verfahren.

Hat der Denkmaleigentümer keine Kenntnis über den historischen baulichen Zeugniswert seines Gebäudes, aber bereits Pläne entwickelt, dieses zu verändern und ist möglicherweise bereits finanzielle Verpflichtungen eingegangen, so ist es natürlich misslich, nach Beantragung der Baugenehmigung zu erfahren, dass das Haus für eine Eintragung in das Denkmalsbuch vorgesehen sei und nur mit denkmalpflegerischen Auflagen verändert werden kann.

Der Schleswig-Holsteinische Heimatbund hält daher die Einführung des deklamatorischen Eintragungsverfahrens für sinnvoll und effizient. Dieses Verfahren ist aus unserer Sicht „eigentümergefreundlicher“, da der Denkmalwert eines Bauwerkes bekannt ist. Der Denkmaleigentümer kann sich rechtzeitig auf mögliche Forderungen der Denkmalpfleger einstellen oder frühzeitig vor Beginn von Veränderungsmaßnahmen dagegen juristisch vorgehen.

**Vorläufiger Schutz:** In der Praxis hat sich der vorläufige Schutz von Sachen gem. § 7 DSchG (alt) als sinnvoll erwiesen. Werden bei Veränderungsmaßnahmen in einem nicht eingetragenen Denkmal denkmalpflegerisch bedeutsame Zeugnisse entdeckt oder bislang unbekanntes Tatsachen über historische Ereignisse ermittelt, muss ein vorläufiger Denkmalschutz greifen, bevor über weitere Verfahren entschieden wird. Die geplante Abschaffung dieser Vorschrift trifft die archäologische und bauarchäologische Forschung sowie den Gedanken des Denkmalschutzes ins Mark. Wir plädieren nachdrücklich für die Beibehaltung der bisherigen Vorschrift.

## **Zu einigen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes:**

### **§ 5 - Unterschutzstellung (alt) bzw. Denkmalsbuch (neu)**

Der Vorbehalt, die Eintragung von nach 1950 entstandenen Kulturdenkmälern in das Denkmalsbuch durch die Untere Denkmalschutzbehörde ohne Beteiligung der Oberen Denkmalschutzbehörde von der Zustimmung durch die oberste Denkmalschutzbehörde abhängig zu machen, entbehrt nach unserer Kenntnis jeder fachlichen Grundlage. Den UDB wie dem Fachministerium fehlt es dafür an entsprechend qualifiziertem Personal.

Eine Grenzziehung zwischen Denkmalwert und Denkmal-Nicht-Wert durch ein Datum ist fachlich unhaltbar, da Geschichte ein Kontinuum darstellt. Selbst eine Orientierung an Geschichtsepochen (z.B. Ende des I. oder II. Weltkrieges) ginge an den Tatsachen vorbei. Das betrifft insbesondere auch die Architektur, die unschwer erkennen lässt, dass es 1945 keine „Stunde Null“ gegeben hat, noch weniger trifft das auf das Jahr 1950 zu.

Eine geteilte Zuständigkeit des Landesamtes verstieße auch gegen die von der Landesregierung gewollte Klarheit und Rechtssicherheit.

Weshalb die zuständige oberste Denkmalschutzbehörde mehr Sachverstand als die obere haben sollte, wurde nicht begründet. Im Übrigen ist eine Gesetzesvorschrift überflüssig, weil die Zuständigkeiten der Denkmalschutzbehörden ohnehin untergesetzlich geregelt werden können.

Nicht geregelt ist, wer das Denkmalsbuch führt. Sollte dieses nicht mehr von der Oberen geführt werden, sondern möglicherweise von der Unteren Denkmalschutzbehörde, wäre die Einheitlichkeit aller Bücher, ihre Form der Bearbeitung und Fortschreibung aufs äußerste gefährdet. Im Übrigen reicht dafür weder die personelle Ausstattung bei den Kreisen und kreisfreien Städten noch deren fachwissenschaftliche Qualifikation aus.

Die Gründe für den Wegfall der Unterschutzstellung historischer Gärten und Parks gem. § 5. Abs. 2-3 alt sind nicht erkennbar. Bei Beibehaltung des konstitutiven Eintragungsverfahrens, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, würde bei gleichzeitigem Wegfall des § 7 alt - vorläufiger Schutz eine unhaltbare Situation dadurch entstehen, dass für die bislang geschützten Gärten und Parks, für die noch kein Eintragungsverfahren durchgeführt worden ist, der bisherige Schutz des Gesetzes entfielen.

Nicht eindeutig geregelt scheinen uns die im Gesetzesentwurf festgelegten Zuständigkeiten. Das wird insbesondere an der Aufgabenbeschreibung der Unteren Denkmalschutzbehörde deutlich. Es hat sicher einen Vorteil, dass die Entscheidungen nahe dem Ort des Geschehens getroffen werden.

Dem steht aber gegenüber, dass in den Unteren Denkmalschutzbehörden bei den Kreisen oder kreisfreien Städten schon heute die personelle Ausstattung weit unterhalb der Grenzen des Erfordernisses liegt. Deshalb wäre bei Ausweitung der Zuständigkeiten der Unteren Denkmalschutzbehörden eine deutliche Aufstockung und eine Entwicklung der fachlichen Kompetenz des Personals nötig.

Dieses könnte die einheitliche Praxis im Lande in Frage stellen und zu einem dem Geist des Gesetzes widersprechenden Kompetenzwarrir beitragen. Klarheit, Effizienz der Verwaltung und Bürgerfreundlichkeit als Ziele der Landesregierung sehen wir damit als verfehlt an.

Das alles bedeutet letztlich eine erhebliche Schwächung der mit dem Denkmalschutz betrauten Institutionen. Auch wenn diese Fragen theoretisch lösbar scheinen, ergibt sich allein aus der Betrachtung der Finanzlage der dann mit dem Denkmalschutz betrauten Kreise und kreisfreien Städte, dass die dafür erforderliche Erhöhung der Stellenzahlen als nahezu aussichtslos angesehen werden muss.

### **§ 8 (alt) - § 6 (neu) Handhabung des Gesetzes**

Die ausdrückliche Priorisierung wirtschaftlicher Belange gegenüber anderen sehen wir als bedenklich an. Sie wird in der Praxis allerdings ohnehin nur eine geringe Rolle spielen, denn üblicherweise waren es schon immer vorrangig ökonomische Fragen, die bei Genehmigung von Veränderungen an Kulturdenkmälern eine Rolle gespielt haben.

Ein erhebliches Konfliktpotenzial könnte sich aus der Konfrontation ökologischer, baukultureller und ökonomischer Aspekte aufbauen, wenn man die Notwendigkeit zur sinnvollen Wärmedämmung auch älterer Bauwerke in Augenschein nimmt. Wichtig ist es, den Konsens der Beteiligten zu suchen. Wir empfehlen die Beibehaltung der bestehenden Vorschrift, dass „auf die berechtigten Belange der Berechtigten Rücksicht zu nehmen“ sei, da diese die ökonomischen Aspekte ohnehin einschließt.

### **§ 9 (alt) - § 7 (neu) Genehmigungspflichtige Maßnahmen**

Dass „alle Maßnahmen“ an einem eingetragenen Kulturdenkmal genehmigungspflichtig sind, wird begrüßt, weil damit für den Denkmaleigentümer Klarheit geschaffen ist, dass wirklich „alles“ damit gemeint ist.

Rechtlich problematisch und widersprüchlich ist dagegen die Formulierung „in der unmittelbaren Umgebung wesentlicher Sichtachsen und weiterer wertbestimmender Merkmale... die eine Gefahr des Denkmalwertes bedeuten“. Das ist sehr undeutlich und widerspricht entschieden der Absicht, mehr Rechtsklarheit zu schaffen: In der „unmittelbaren Umgebung“ einer Sichtachse könnte bedeuten, dass ein niedriges Baudenkmal in der auf ein hohes Gebäude (z.B. eine hohe Kirche) gerichteten „Sichtachse“ ohne Genehmigung verändert werden dürfte, die Veränderung eines daneben stehenden Gebäudes (also in der unmittelbaren Umgebung) aber genehmigungsbedürftig wäre. Im Übrigen halten wir die Verwendung von aus den Stadtgestaltungstheorien stammenden Begriffen nicht für angebracht. Es ist auch zu überlegen, ob der Begriff „Sichtachse“ ohne historisch begründbare Differenzierung hier angemessen ist: in der mittelalterlichen Stadt prägen im Grundsatz Sichtachsen nicht das Stadtbild, in der barocken sind sie dagegen stadtpflegend.

Begriffe wie „wertbestimmendes Merkmal“ oder „Denkmalwert“ sind für den Bürger nicht ohne weiteres nachvollziehbar: Auf welcher Grundlage bauen die Wertkategorien auf? Auch wird die Schwelle von „Beeinträchtigung“ zu „Gefahr“ soweit angehoben, dass die Vorschrift eine Rechtfertigung sein könnte, das Denkmal zwar zu beeinträchtigen, ohne an die Grenze der Vernichtung zu gehen. Der Wegfall der Genehmigungspflicht von Veränderungen innerhalb eines festgelegten Denkmalsbereiches (§ 9, Abs. 4 alt) ist geeignet, die Erhaltung von historischen Städten, wie es in den vergangenen Jahren in Schleswig-Holstein vorbildliche Praxis war, dem Selbstlauf zu überlassen. Wir empfehlen, die entfallene Formulierung wieder in das neue Gesetz aufzunehmen oder den Umgebungsschutz insgesamt neu zu definieren.

Völlig an der Praxis einiger Denkmaleigentümer geht die Bestimmung vorbei, wonach eine Veränderung nach § 7 (2) zu genehmigen sei, wenn der Denkmalwert dadurch nicht „erheblich“ beeinträchtigt würde. Abgesehen von der Unbestimmtheit des Begriffes „Denkmalwert“, würden nach der zweiten oder dritten Veränderung weder Denkmalwert bestehen, noch würde das Denkmal erkennbar sein. Diese Bestimmung sollte ersatzlos entfallen.

Die Vorschrift des Abs. 4 ist überflüssig, da die Berücksichtigung der Belange des genannten Personenkreises hinreichend und sogar besser durch § 52 LBO gewahrt wird.

### **§§ 19 u. 21 neu - Welterbestätten**

Der Einbezug der Welterbestätten in das Gesetz wird ausdrücklich begrüßt.

### **§ 22 alt - Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung**

Der Wegfall dieser Vorschriften ist für uns nicht akzeptabel, weil gerade eine zu starke Nutzung eines Grundstücks das Kulturdenkmal in seiner Wirkung und dessen Authentizität zu beeinträchtigen geeignet ist.

Dass die berechtigten Interessen der Eigentümer zu berücksichtigen seien, ist in § 8 alt bzw. § 6, Abs. 1, Teilsatz 1 neu hinreichend bestimmt.

### **§ 23 alt - Zutritt zu den Kulturdenkmälern**

Der Wegfall einer Regelung über den Zutritt zu den Kulturdenkmälern stellt die Frage nach dem Sinn von Denkmalpflege und der Berechtigung öffentlicher Zuschüsse (die auch in der Bereitstellung fachlicher Kompetenz der Denkmalpfleger, also nicht nur in finanziellen Zuschüssen oder Steuererleichterung, bestehen kann).

Für den Erhalt von Baudenkmalen ist es wichtig, die Öffentlichkeit für den Denkmalschutz zu motivieren. Die Zugänglichkeit - natürlich unter Beachtung der Interessen von Denkmaleigentümern - ist dafür unerlässlich.

Wir meinen, dass die bisherige Vorschrift des alten DSchG beibehalten werden sollte, zumal auch dort die Interessen der Eigentümer angesprochen sind.

### **§ 24 neu: Straftatbestände**

Wir halten es für sinnvoll, dass nicht genehmigte Arbeiten in archäologischen Denkmalsbereichen nicht nur als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, sondern als Straftatbestand. Denn im Extremfall geht die Ordnungsstrafe in die Kostenkalkulation ein und kann als Betriebsausgabe gerechnet werden. Warum aber der Straftatbestand nicht auch für die absichtliche Beschädigung, Gefährdung oder gar Vernichtung von Baudenkmalen oder Denkmalsbereichen gelten soll, ist nicht erkennbar. Wir meinen, dass beide Denkmalgruppen (Archäologie und Baudenkmalpflege) gleichgestellt werden sollten.

Schleswig-Holstein war das erste Land der Bundesrepublik, das ein Denkmalschutzgesetz verabschiedet hatte. Diese Vorreiterrolle festigte sich in den folgenden Jahren durch eine vorbildliche Praxis der Denkmalpflege, insbesondere bei der erhaltenden Erneuerung zahlreicher Städte und Gemeinden im Lande. Die schleswig-holsteinische Archäologie und die Gartendenkmalpflege haben einen in Europa anerkannt hohen Stellenwert.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird der erreichte fachliche und wissenschaftliche Standard von Archäologie und Denkmalpflege mit den Hinweisen auf einige konfrontative, medial teilweise aufgebauschte Fälle in Frage gestellt. Dadurch droht nach Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes ein Qualitätsverlust der Denkmalpflege.

Mit freundlichen Grüßen

Molfsee, den 28.09.2011

  
Jutta Kürtz  
Landesvorsitzende  
des Schleswig-Holsteinischen Heimatbunds